

Vertrag
zwischen dem

Stadtkreis Heilbronn

Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

- Im Folgenden „Aufgabenträger“ genannt -

und der

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH

Rotebühlstraße 121
70178 Stuttgart

- Im Folgenden „VVS GmbH“ genannt -

über die Dienstleistungen der VVS GmbH im regionalen AFZS-Cluster „Stuttgart“

Präambel

Aus § 9 und § 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) des Landes Baden-Württemberg ergibt sich die Verpflichtung der ÖPNV-Aufgabenträger, dem Land Baden-Württemberg jährlich Daten zur Fahrgastnachfrage aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft zumindest mittelbar ebenfalls die im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Aufgabenträgers tätigen Verkehrsunternehmen (das vorbezeichnete Gebiet wird nachfolgend als „Verantwortungsbereich des Aufgabenträgers“ bezeichnet). Aufgrund der geforderten Erhebungsintensität sind diese Daten im Regelfall nur mittels automatischer Fahrgastzählsysteme (nachfolgend: „AFZS“) mit noch vertretbarem Aufwand zu ermitteln.

Für den Aufbau solcher Systeme stellt das Land auch Fördermittel bereit. Aufgrund der technischen und organisatorischen Komplexität erscheint es sinnvoll und erfüllt es die Erwartung des Landes, wenn mehrere Aufgabenträger den Betrieb des zugehörigen zentralen AFZS-Hintergrundsystems gemeinsam tragen. Für das nordöstliche Baden-Württemberg haben sich derzeit insgesamt 12 Stadt- und Landkreise sowie der Verband Region Stuttgart („Aufgabenträger“) zu einem Kooperationsbereich (nachfolgend: „Cluster Stuttgart“ oder „Cluster“) zusammengefunden, die

eine solche gemeinsame Umsetzung unter fachlicher Betreuung durch die VVS GmbH bezwecken. Der Aufgabenträger ist einer der Partner im Cluster Stuttgart.

Die Verbundgesellschaft VVS GmbH betreibt bereits ein AFZS-Hintergrundsystem für Nachfragedaten aus Zählgeräten für verbundinterne Zwecke. Dieses System lässt sich zum sogenannten regionalen AFZS-Hintergrundsystem im Sinne der Landesanforderungen erweitern, wofür auch Fördermittel des Landes in Anspruch genommen werden können. Die VVS GmbH ist bereit, die Dienstleistung

- der Übernahme von Rohdaten,
- der Datenprüfung und ggf. Korrektur,
- der Datenaufbereitung und
- Datenaggregation

gemäß den Anforderungen des Landes Baden-Württemberg dem gesamten Cluster anzubieten. Im Sinne der vom Land angeregten Bündelung von Kompetenzen beabsichtigt der Aufgabenträger daher, bezüglich seines Zuständigkeitsbereichs die VVS GmbH mit der öffentlichen Aufgabe der Beschaffung und Verwendung eines (regionalen) AFZS-Hintergrundsystems, das ihr im Hinblick auf die mögliche Verwendung von Fördergeldern und Komplementärmitteln des Aufgabenträgers auch überlassen wird, zu betrauen. Die Aufgabenträger schließen dazu jeweils bilaterale Verträge mit der VVS GmbH ab. Ein gemeinsamer, multilateraler Vertrag besteht nicht.

Ungeachtet des Vorgesagten besteht das Bedürfnis, die zur Datengenerierung erforderlichen AFZ-On-Board-Systeme zu beschaffen. Aufgrund der vergaberechtlichen Regelungen erscheint dabei eine öffentliche Vergabe eines Rahmenvertrags durch die VVS GmbH zugunsten der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Cluster als geeignete Maßnahme.

Es werden folgende Regelungen zwischen den Parteien getroffen:

§ 1 Betrauung

- (1) Der Aufgabenträger hat die VVS GmbH mit der Beschaffung, Verwendung und Überlassung eines AFZS-Hintergrundsystems betraut.
- (2) Auf dieser Grundlage übernimmt die VVS GmbH während der Laufzeit dieses Vertrags die Beschaffung, Verwendung und technische Betreuung des regionalen AFZS-Hintergrundsystems. Das AFZS-Hintergrundsystem wird durch die VVS GmbH im Rahmen der Übernahme der hoheitlichen Aufgaben genutzt. Die VVS GmbH überlässt den Aufgabenträgern die im Rahmen des Betriebs des AFZS-Hintergrundsystems ermittelten Daten zur eigenen Verwendung.
- (3) Das bei der VVS GmbH bereits vorhandene AFZS-Hintergrundsystem wird dazu durch ebendiese funktionell auf Basis der Anforderungen des AFZS-Anforderungskatalogs des Landes Baden-Württemberg erweitert. Zudem erfolgt eine Ertüchtigung für die zu erwartenden, deutlich größeren Datenmengen. Für die hierfür erforderlichen Investitionen nimmt die VVS GmbH Fördermittel des Landes aus dessen Investitionsförderung im Rahmen der Betrauung an

Stelle des Aufgabenträgers selbst in Anspruch. Dafür ist dem Aufgabenträger kein Ausgleich zu leisten. Nach Abzug der Förderung verbleibende notwendige Komplementärmittel für die Investitionen, laufende Kosten für Systembetrieb und -wartung sowie von der VVS GmbH in Bezug auf die Erfüllung dieser Vereinbarung geleistete Eigenbeiträge werden dem Aufgabenträger nach einem hier unter § 5 vereinbarten Schlüssel in Rechnung gestellt.

§ 2 Grundsatzleistungen der VVS GmbH während der Betriebsphase

Die VVS GmbH stellt dem Aufgabenträger darüber hinaus im Rahmen der Betriebsphase die folgenden Dienstleistungen zur Verfügung:

1. First-Level-Support zu bereitgestellten Systemen (s. Anlage 1)
2. Second-Level-Support zu bereitgestellten Systemen (s. Anlage 2)
3. Third-Level-Support zu bereitgestellten Systemen (s. Anlage 3)
4. Parametrisierung der Datenverarbeitungsprozesse und Dokumentation (s. Anlage 4)
5. Verarbeitung von Zähldaten, Fahr- und Netzplandaten, Sitzenbleiber-Informationen, Fahrzeug-Stammdaten und Handzähldaten (s. Anlage 5 in Verbindung mit Anlage 9 und Anlage 10)
6. Qualitätsmanagement auf Rohdatenebene (s. Anlage 6)
7. Fahrzeugdatenverwaltung, Datentransfer und Reporting-Grundlagen (s. Anlage 7)
8. Hochrechnung, Auswertung und Datenlieferung nach Landesstandard (s. Anlage 8)

§ 3 Beantragung von Fördermitteln durch die VVS GmbH

- (1) Die VVS GmbH übernimmt die Beantragung der Fördermittel aus der Investitionsförderung für das AFZS-Hintergrundsystem gegenüber der zuständigen Stelle beim Land auf Grundlage der Betrauung durch den Aufgabenträger.
- (2) Der VVS GmbH obliegt es, bei der Erstellung des Fördermittelantrags nach bestem Wissen und Gewissen die Form- und Fristvorgaben einzuhalten. Ein Erfolg ist nicht geschuldet. Für den Fall der Ablehnung des Fördermittelantrags durch das Land verpflichtet sich der Aufgabenträger, den hierdurch der VVS GmbH entstehenden Ausfallbetrag vollumfänglich auszugleichen. Dies gilt nicht, wenn die VVS GmbH die Ablehnung des Fördermittelantrags verschuldet hat.
- (3) Sollte der Aufgabenträger einen Verstoß gegen förderrechtliche Vorgaben verursachen und der VVS GmbH hierdurch ein Schaden entstehen, ist der Aufgabenträger der VVS GmbH zum Ausgleich des Schadens verpflichtet.
- (4) Der Aufgabenträger ist verpflichtet, solidarisch bei der Stellung des Fördermittelantrags durch die VVS GmbH mitzuwirken und sämtliche erforderliche Unterlagen unverzüglich nach Aufforderung durch die VVS GmbH zu übermitteln sowie sonstige Mitwirkungshandlungen alsbald vorzunehmen.

§ 4 Pflichten des Aufgabenträgers

- (1) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die in den Anlagen 1 bis 10 näher spezifizierten Leistungen zu erbringen und die Anforderungen einzuhalten, insbesondere die erforderlichen Eingangsdaten und Qualitätsstandards. Dies dient unter anderem dem Zweck, der VVS GmbH einen qualitativ hochwertigen und den Landesvorgaben entsprechenden Betrieb des regionalen AFZS-Hintergrundsystems zu ermöglichen.
- (2) Dem Aufgabenträger ist es gestattet, die Pflichten aus diesem Vertrag sowie aus den Anlagen durch Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen oder andere Auftragnehmer (nachfolgend: „Dritte“) zu erfüllen. Die Parteien sind sich einig, dass die vom Aufgabenträger eingesetzten Dritten Erfüllungsgehilfen sind. Der Aufgabenträger teilt der VVS GmbH zu Beginn des Vertragsverhältnisses mit, welche Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen oder andere Auftragnehmer hiervon umfasst sind. Bei Änderungen teilt der Aufgabenträger diese der VVS GmbH unverzüglich mit. Bei Schlechtleistung des Dritten kann die VVS GmbH diesen Dritten nach erfolgloser Abmahnung gegenüber dem Aufgabenträger zurückweisen. Sodann ist der Aufgabenträger verpflichtet, unverzüglich einen anderen Dritten für die Leistungserbringung einzusetzen oder die Leistung selbst durchzuführen.
- (3) Die Kommunikation erfordert einen zentralen Ansprechpartner des Aufgabenträgers und - falls vorhanden - des Verkehrsverbunds oder des Auftragnehmers. Der Aufgabenträger teilt der VVS GmbH zum Vertragsbeginn den oder die jeweiligen Ansprechpartner mit.
- (4) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die Interessen und Rechte der VVS GmbH im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu schützen. Dazu gehört insbesondere der sorgsame Umgang mit zur Verfügung gestellten IT-Zugängen. Der vom Aufgabenträger eingesetzte Dritte wird durch den Aufgabenträger hierzu vertraglich ebenfalls verpflichtet.
- (5) Sofern der Aufgabenträger Verpflichtungen nach Absatz 1 an Dritte überträgt, ist er dennoch gegenüber der VVS GmbH für die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz 1 verantwortlich.
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass vom Aufgabenträger zu pflegende Datensätze eine unverzügliche, mindestens innerhalb der sich aus den Anlagen ergebenden Fristen liegende Übermittlung der gegenständlichen Daten in entsprechender Form an die VVS GmbH erfordern. Die Anforderungen werden dabei zum Ziele der Verbesserung der Datenqualität stetig durch die VVS GmbH angepasst und den Aufgabenträgern zeitig mitgeteilt.
- (7) Der Aufgabenträger sichert zu, dass die dem jeweils zugehörigen Verantwortungsbereich zugehörigen Verkehrsunternehmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO, verpflichtet werden. Hierüber ist der VVS GmbH auf Nachfrage ein Nachweis zu erbringen.

§ 5 Vergütung der VVS GmbH

Der Aufgabenträger vergütet die VVS GmbH für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen nach § 2 und § 3 dieses Vertrags wie folgt:

- (1) Die Parteien gehen von einem Investitionsbetrag vor Förderung in Höhe von 31.335,46 € aus. Dieser Investitionsbetrag teilt sich dabei in einen Eigenbetrag (auch benannt als „Investitionskostenpauschale“) des Aufgabenträgers und einen vom Land Baden-Württemberg voraussichtlich gewährten Zuwendungsbetrag auf. Der tatsächlich gewährte Zuwendungsbetrag wird in voller Höhe angerechnet. Der Eigenbetrag ergibt sich bei Abzug des Zuwendungsbetrags vom Investitionsbetrag. Für die Erweiterung des AFZS-Hintergrundsystems zur Nutzung für den Aufgabenträger zahlt dieser nach derzeitigem Stand bei Berücksichtigung des vollen Zuwendungsbetrags einmalig eine Investitionskostenpauschale, in Höhe von 16.247,66 € (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die VVS GmbH. Die Zahlung erfolgt in drei jährlichen Raten zu jeweils 5.415,89 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig zum 01.10.2026, 31.07.2027 und 31.07.2028. Bei Ermittlung der hier niedergelegten Investitionskostenpauschale wird ein im Sinne der vorbezeichneten Förderkulisse entsprechender Zuwendungsbetrag ohne Planungskostenpauschale zugrunde gelegt. Derzeit gehen die Parteien von einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 15.087,80 € aus. Sollte dieser Zuwendungsbetrag nach Vertragsschluss hiervon abweichen, ist dieser abweichende Zuwendungsbetrag bei der Berechnung der Investitionskostenpauschale anzurechnen. Die sodann abschließend ermittelte Investitionskostenpauschale gilt für diesen Vertrag letztverbindlich. Die Höhe der sich aus diesem Absatz ergebenden Raten ist hieran anzupassen.
- (2) Zusätzlich wird eine jährliche Zahlung zur Deckung der Betriebskosten vereinbart. Der Aufgabenträger zahlt auf die Betriebskosten für ein volles Jahr an die VVS GmbH einen Betrag in Höhe von 20.410,66 € (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Betriebskosten sind im ersten Jahr in anteiliger Höhe entsprechend des in § 8 Absatz 2 festgelegten Zeitpunktes fällig. Für die restliche Laufzeit des Vertrags wird die Zahlung in der jeweils aktuellen Höhe zur Jahreshälfte eines jeden Jahres fällig. Die Betriebskosten werden jährlich dynamisiert fortgeschrieben. Die Dynamisierung ergibt sich aus dem Anstieg des mittleren Indexwertes, vom Vorvorjahr auf das Vorjahr in Bezug auf das jeweilige Jahr der Abrechnung, der sich aus den durch das statistische Bundesamt veröffentlichten Reihen „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen und „Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ bei gleicher Gewichtung dieser ergibt. Eine Kürzung der Betriebskosten erfolgt nicht. Diese Dynamisierungsregel wird erstmals für die Betriebskostenzahlung des Jahres 2027 angewandt.

Die Beteiligung an den Betriebskosten basiert auf der dem Aufgabenträger zugeordneten Fahrzeuglizenzzahl von 36 Stück. Bei Erhöhung des Lizenzbedarfs wird dies der VVS GmbH jährlich unaufgefordert vor Ablauf eines Kalenderjahres mitgeteilt. Wird die maximal dem jeweiligen Verantwortungsbereich des Aufgabenträgers zugeordnete Lizenzmenge überschritten, ist ein Nachtrag zum Vertrag zu erstellen, der die zusätzlichen Lizenzen sowie die entsprechenden Kosten regelt.

§ 6 Pflichten der VVS GmbH

- (1) Die VVS GmbH sichert zu, die Verpflichtungen bestmöglich unter Berücksichtigung ihrer technischen und organisatorischen Ausstattung zu erfüllen.
- (2) Der Erfolg des Fördermittelantrags zum Ausbau des AFZS-Hintergrundsystems und der Erfolg der Zertifizierung des AFZS-Hintergrundsystems wird von der VVS GmbH jedoch nicht garantiert.
- (3) Sollte die VVS GmbH ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund einer Pflichtverletzung des Aufgabenträgers nicht erfüllen können und dem Aufgabenträger hieraus ein Schaden entstehen, haftet die VVS GmbH hierfür nicht.
- (4) Die VVS GmbH wird dem Aufgabenträger nach den Landesvorgaben aufbereitete AFZS-Daten periodisch bereitstellen und auf Anforderung des Aufgabenträgers in seinem Auftrag an das Land weiterleiten. Für die Weiterleitung der Daten an das Land gelten die sich aus § 5 Absatz 6 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) in Verbindung mit der VwV-LGVFG ergebenden Fristen. Die VVS GmbH haftet für hieraus dem Aufgabenträger entstehende Schäden nicht. Dies gilt nicht, wenn die Mängel durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der VVS GmbH durch ebendiese verursacht wurden. Die VVS GmbH ermöglicht dem Aufgabenträger unterjährig Auswertungen mit den vorläufigen AFZS-Daten.

§ 7 Ausschreibung der AFZ-On-Board-Systeme

- (1) Es ist zukünftig die Ausschreibung von AFZ-On-Board-Systemen geplant. Dabei führt die VVS GmbH das Vergabeverfahren durch und schließt im eigenen Namen einen Rahmenvertrag über die Lieferung, Montage, Inbetriebnahme von AFZ-On-Board-Systemen mit dem im Vergabeverfahren ermittelten Rahmenvertragspartner („Auftragnehmer“) ab. Im Rahmenvertrag wird für Berechtigte das Recht zum Einzelabruf der vorbezeichneten, im Rahmenvertrag vorgesehenen Leistungen gemäß den Regelungen des Rahmenvertrags beim Auftragnehmer eingeräumt. Der Aufgabenträger und die von diesem in Textform der VVS GmbH gegenüber zeitig und jeweils bei Bedarf aktualisierten benannten abrufberechtigten Unternehmen werden mit Beginn dieses Vertrags und bei nachträglich erfolgter Benennung ab diesem Zeitpunkt als Berechtigte im Sinne des Rahmenvertrags behandelt. Der Aufgabenträger erklärt hiermit, dass die Schätzmenge, die Anzahl der im Rahmen der Abrufphase abgerufenen Einzelabrufe durch die zum eigenen Verantwortungsbereich gehörenden Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträger selbst, für die Leistungsbestandteile Lieferung, Montage und Inbetriebnahme bei 0 liegt. Der Aufgabenträger gewährleistet gegenüber der VVS GmbH, dass während der Laufzeit des auszuschreibenden Rahmenvertrags über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme mindestens 20% der Schätzmenge abgerufen wird.
- (2) Der VVS GmbH obliegt es, die Abrufphase, die Einhaltung sowie die Nichtüberschreitung der Schätzmengen während der Laufzeit des Rahmenvertrags zu überwachen. Dabei ist die tatsächliche Durchführung der Ausschreibung sowie die Beteiligung des einzelnen

Aufgabenträgers an der Ausschreibung nicht geschuldet, sofern der Aufgabenträger fahrlässig oder vorsätzlich Pflichten aus diesem Vertrag verletzt.

- (3) Der Aufgabenträger verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle ihm zurechenbaren Berechtigten bei Tätigkeit eines Einzelabrufs vorher die Zustimmung der VVS GmbH einholen. Der Aufgabenträger und die ihm zugeordneten Verkehrsunternehmen sind lediglich berechtigt, die mitgeteilte Schätzmenge abzurufen, außer die VVS GmbH gestattet eine Abweichung in Textform. Näheres wird im noch im Rahmen der Ausschreibung zu schließenden Rahmenvertrag bestimmt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, solange der Aufgabenträger die Betrauung der VVS GmbH aufrechterhält. Er endet mit deren Auslaufen oder Aufhebung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die in § 5 beschriebene Vergütungsregelung ist ab dem 01. August 2026 anzuwenden.
- (3) Eine ordentliche Kündigung kann jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres zum Jahresende erfolgen, wobei eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags vor Ende des noch auszuschreibenden Rahmenvertrags nicht zulässig ist. In jedem Fall ist eine ordentliche Kündigung vor dem 30. Juni 2030 ausgeschlossen.
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Mit der Kündigung seines bilateralen Vertrags scheidet der Aufgabenträger aus dem regionalen AFZS-Hintergrundsystem aus. Das regionale AFZS-Hintergrundsystem wird in diesem Fall ohne diesen Aufgabenträger weiterbetrieben.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen dieses Vertrags sowie Änderungen dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlagen 1 bis 10 sind Teil dieses Vertrags.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Den Parteien ist die Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Stuttgart, den

Unterschrift Aufgabenträger

Unterschrift VVS GmbH